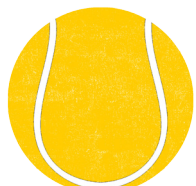


KMU Journal März 2015

Am 19. März können Sie mit unserem Frühstück mit Mehrwert zum Thema **Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG 2014)** wieder gut informiert in Ihren Arbeitstag starten!

Details finden Sie unter <http://www.grantthornton.at/eventBreakfast.html>

- 2 Wirtschaftsgüter, die Einnahmen-Ausgaben-Rechner nicht sofort absetzen können
- 3 Neue ARGEs über € 700.000 müssen 2015 Feststellungsverfahren durchführen
- 4 Neue Firmenbuchzwangsstrafen bei Kleinst-GmbHs ab 2016
- 5 Hauptwohnsitzbefreiung bei Immobilienertragsteuer
- 6 Neuen Einheitswert und Umsatzgrenzen für Gewinnermittlungsart beachten
- 7 Bei ausschließlich steuerbefreiten Umsätzen entfällt die UVA-Pflicht
- 8 Kostenbeiträge eines Arbeitnehmers zum Firmenwagen
- 9 Wie ist mit Verlusten ausländischer Betriebsstätten ab 1. Jänner 2015 zu verfahren?



Wirtschaftsgüter, die Einnahmen-Ausgaben-Rechner nicht sofort absetzen können

Der Kreis jener Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, die erst beim Verkauf des jeweiligen Wirtschaftsgutes steuerlich geltend gemacht werden können, wurde nun deutlich eingeschränkt.

Seit 1. April 2012 konnten Einnahmen-Ausgaben-Rechner Ausgaben für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, nicht schon beim Kauf, sondern erst beim Verkauf des jeweiligen Wirtschaftsgutes steuerlich geltend machen. Zu diesen Wirtschaftsgütern zählten bislang neben Grundstücken etwa auch Bilder, Edelsteine, Kunstwerke und Antiquitäten mit einem Einzelanschaffungspreis von mehr als € 5.000 sowie Anlagegold und -silber. Der Kreis der betroffenen Wirtschaftsgüter wurde nun deutlich eingeschränkt.

Neuregelung ab Veranlagung 2014

Künftig sind von der Bestimmung nur mehr folgende Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens erfasst:

1. Grundstücke sowie
2. Gold, Silber, Platin und Palladium, wenn sie nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen.

Die Neuregelung gilt bereits für die Veranlagung 2014. Für Wirtschaftsgüter, die nun nicht mehr unter die Einschränkung fallen (wie z.B. Antiquitäten) und die zwischen 31. März 2012 und 1. Jänner 2014 angeschafft (bezahlt) und aufgrund der Vorgängerregelung nicht sofort abgesetzt sondern aktiviert wurden, hat dies zur Folge, dass diese Wirtschaftsgüter nun bei der Veranlagung 2014 steuermindernd als Ausgabe zu berücksichtigen sind.

Die Aktivierung ist somit rückgängig zu machen. Dies bedeutet, dass Einnahmen-Ausgaben-Rechner im Veranlagungsjahr 2014 deshalb einen hohen Aufwandsposten in ihrer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ausweisen müssen. Dies schmälert den Gewinn bzw. kann zu einem Verlust im betreffenden Jahr führen.

Verlust drei Jahre verrechenbar

Im Falle des Entstehens eines Verlustes ist darauf zu achten, dass dieser nur innerhalb der nächsten drei Jahre gegen steuerliche Gewinne verrechnet werden kann. Nach Ablauf der 3-Jahresfrist geht der vorgetragene und nicht verrechnete Verlust unwiderruflich verloren.



Neue ARGEs über € 700.000 müssen 2015 Feststellungsverfahren durchführen

Für ARGEs wurde bisher der Gewinn aus einem einzelnen Auftrag laufend, anteilig und direkt den einzelnen Gesellschaftern der ARGE zugeordnet. Ab der Veranlagung 2015 entfällt diese Vereinfachung, wenn die Auftragsvergabe € 700.000 übersteigt.

Personengesellschaften, wozu auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts (kurz GesbR) zählen, sind aus einkommensteuerlicher Sicht kein eigenes Steuersubjekt und daher nicht selbst einkommensteuerpflichtig. Der Gewinn der Gesellschaft wird im Rahmen eines sogenannten Feststellungsverfahrens pro Kalenderjahr auf deren Gesellschafter aufgeteilt und von diesen in weiterer Folge versteuert.

Für Arbeitsgemeinschaften (ARGE), das sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts, deren alleiniger Zweck auf die Erfüllung eines einzigen Auftrags beschränkt ist, erfolgten bisher aber keine jährlichen Feststellungsverfahren. Der Gewinn aus einem solchen einzelnen Auftrag wurde laufend, anteilig und direkt den einzelnen Gesellschaftern der ARGE zugeordnet.

Ursprünglich vereinbarter Auftragswert entscheidend

Ab der Veranlagung 2015 entfällt diese Vereinfachung jedoch für ARGEs, die einen Auftrag abwickeln, dessen Auftragswert bei Auftragsvergabe € 700.000 (netto) übersteigt. Gewinn- und Umsatzenschwankungen während der Tätigkeit der ARGE sind für die Verpflichtung, eine Feststellungserklärung abzugeben, irrelevant. Es ist der ursprünglich vereinbarte Auftragswert entscheidend.

Diese Neuregelung ist erstmals auf Feststellungen anzuwenden, die Wirtschaftsjahre betreffen, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen, sofern auch die Vereinbarung des Auftragswerts bei Auftragsvergabe nach dem 31. Dezember 2014 erfolgte. Damit werden im Ergebnis jene ARGEs erfasst, die anlässlich einer Auftragsvergabe nach Ende des Jahres 2014 begründet wurden.

Tipp

Die neue Verpflichtung, eine Feststellungserklärung beim Finanzamt einzureichen, kann unter Umständen zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen. Dieser Mehraufwand – auch hinsichtlich eines entsprechend einzurichtenden Rechnungswesens – sollte bei der Kalkulation eines Projekts berücksichtigt werden. Auch sollte von Beginn an vereinbart werden, durch wen die Feststellungserklärung übermittelt wird.



Neue Firmenbuchzwangsstrafen bei Kleinst-GmbHs ab 2016

Für Kleinstkapitalgesellschaften halbiert sich 2016 der Strafraum, wenn der Jahresabschluss nicht fristgerecht beim Firmenbuchgericht offengelegt wird.

Sofern Kapitalgesellschaften ihren Jahresabschluss nicht innerhalb von 9 Monaten (bei Regelbilanzstichtag 31. Dezember somit bis spätestens 30. September des Folgejahres) beim Firmenbuchgericht offenlegen, werden Zwangsstrafen verhängt. Für Kleinstkapitalgesellschaften wurde aber eine Entschärfung bezüglich der Höhe der Zwangsstrafen beschlossen. Unter dem neuen Begriff „Kleinstkapitalgesellschaften“ sind Gesellschaften zu verstehen, die weder Investmentunternehmen noch Beteiligungsgesellschaften sind und die zumindest zwei der nachfolgenden Kriterien nicht überschreiten:

- Bilanzsumme von € 350.000
- € 700.000 Jahresumsatz
- im Jahresdurchschnitt 10 Arbeitnehmer

Erfüllt die Gesellschaft diese Voraussetzungen, so halbiert sich zukünftig der Strafraum gegen das vertretungsbefugte Organ und die Gesellschaft auf € 350 bis € 1.800.

Neue Zwangsstrafverfügung frühestens nach sechs Wochen

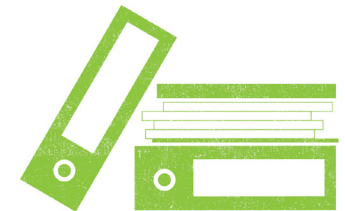
Für alle Kapitalgesellschaften gilt, dass die Zwangsstrafe nach Ablauf der Offenlegungsfrist zu verhängen ist und auch wiederholt verhängt werden kann, wenn die Organe nach je zwei weiteren Monaten ihren Pflichten nicht nachgekommen sind. Damit jedoch nach längerer nicht sanktionierter Zeit nicht gleich mehrere Zwangsstrafverfügungen erlassen werden können, wurde für alle Kapitalgesellschaften neu geregelt, dass eine wiederholte Zwangsstrafverfügung an denselben Adressaten und für denselben Bilanzstichtag frühestens nach sechs Wochen verhängt werden kann.

Antrag auf Stundung oder Nachlass der Zwangsstrafe

Weiters kann hinsichtlich aller Kapitalgesellschaften zukünftig der Adressat einen Antrag auf Stundung oder Nachlass der Zwangsstrafe stellen, wobei der Antrag auf ganzen oder teilweisen Nachlass nur unter folgenden Voraussetzungen stattgegeben wird:

- Die Einbringung ist für den Antragsteller mit besonderer Härte verbunden,
- alle Offenlegungspflichten sind in der Zwischenzeit erfüllt oder ihre Erfüllung ist für den Antragsteller nicht mehr möglich,
- dem Antragsteller oder seinen vertretungsbefugten Organen ist nur ein geringes Verschulden an dem Verstoß zur Last zu legen und
- es bedarf der Einbringung nicht oder nicht in voller Höhe, um den Adressaten oder andere Unternehmen zur künftigen zeitgerechten Offenlegung anzuhalten.

Diese neuen Bestimmungen gelten für Verstöße, die nach dem 19. Juli 2015 gesetzt werden bzw. für Anträge, die ab dem 20. Juli 2015 gestellt werden.



Hauptwohnsitzbefreiung bei Immobilienertragsteuer

Die Finanzverwaltung ist der Ansicht, dass die Aufgabe des Hauptwohnsitzes mit der Veräußerung oder spätestens ein Jahr nach der Veräußerung zu erfolgen hat, damit der Hauptwohnsitz des Veräußerers von der Immobilienertragsteuer ausgenommen ist. Das Bundesfinanzgericht hat aber auch schon anders entschieden.

Seit dem 1. April 2012 werden Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden und Eigentumswohnungen sowie grundstücksgleichen Rechten mit dem 25%igen Sondersteuersatz besteuert. Bei Grundstücken, die zum 31. März 2012 nicht mehr „steuerverfangen“ waren (so genanntes Altvermögen), reduziert sich der Gesamtsteuersatz auf Grund des Ansatzes von pauschalen Anschaffungskosten auf 3,5 % bzw. 15 % des Veräußerungserlöses.

Hauptwohnsitz ausgenommen

Von der Immobilienertragsteuer ausgenommen ist etwa der Hauptwohnsitz des Veräußerers. Danach werden Eigenheime oder Eigentumswohnungen samt Grund und Boden nicht besteuert, wenn sie dem Veräußerer

- ab der Anschaffung bis zur Veräußerung für mindestens 2 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird oder
- innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Veräußerung mindestens 5 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, innerhalb von welchem Zeitraum der Hauptwohnsitz aufgegeben werden muss. Die Finanzverwaltung ist der Ansicht, dass die Aufgabe des Hauptwohnsitzes mit der Veräußerung oder spätestens **ein Jahr** nach der Veräußerung zu erfolgen hat.

Beispiel

Herr Huber kauft am 10. Juni 2012 eine Wohnung, begründet dort seinen Hauptwohnsitz und zieht noch am selben Tag ein. Im Anschluss daran wird die Wohnung am 11. August 2014 wieder verkauft. Im Einvernehmen mit dem Verkäufer behält Herr Huber jedoch den Hauptwohnsitz noch bis 25. Juli 2015 bei (da der neue Hauptwohnsitz erst errichtet wird).

Die Steuerbefreiung ist somit gegeben, da die Aufgabe des Hauptwohnsitzes nicht länger als ein Jahr nach der Veräußerung stattfindet und die Wohnung zumindest 2 Jahre lang als Hauptwohnsitz gedient hat.

In einer jüngst ergangenen Entscheidung des **Bundesfinanzgerichtes (BFG)** stellte dieses jedoch klar, dass der Zeitraum zwischen der Veräußerung und der Aufgabe des Hauptwohnsitzes an **keiner festen Frist** festgemacht werden kann. Vielmehr hängt es hierbei vom einzelnen Sachverhalt ab. Im entscheidungsgegenständlichen

Fall sah das BFG einen Zeitraum von 1,5 Jahren, der zwischen der Veräußerung und der Aufgabe des Hauptwohnsitzes lag, als angemessen an. Der Grund bestand unter anderem darin, dass die Verzögerung infolge von Einsprüchen der Nachbarn gegen die Bauführung entstanden ist und daher nicht vom Steuerpflichtigen verursacht wurde.



Neuen Einheitswert und Umsatzgrenzen für Gewinnermittlungsart beachten

Für die Inanspruchnahme der Voll- als auch der Teilpauschalierung gilt, dass die jährliche Umsatzgrenze von € 400.000,- nicht (mehrmals) überschritten werden darf.

Für die Beurteilung, ob im Jahr 2015 die land- und forstwirtschaftliche Vollpauschalierung hinsichtlich der Gewinnermittlung möglich ist, muss die Höhe des Einheitswertes am 31. Dezember 2014 herangezogen werden, der € 75.000 nicht übersteigen darf. Als Einheitswert ist dabei der eigene Einheitswert plus der Einheitswert der Zupachtungen minus dem Einheitswert der Verpachtungen zu verstehen. Dabei ist der „alte“ Einheitswert (anlässlich der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 oder einer späteren Wertfortschreibung) heranzuziehen.

Außerdem ist eine Vollpauschalierung nur möglich, wenn die selbstbewirtschaftete, reduzierte landwirtschaftlich genutzte Fläche 60 Hektar und die Anzahl der Vieheinheiten 120 nicht übersteigt. Ferner darf kein Antrag auf Teilpauschalierung

gestellt und keine große Option in der Sozialversicherung ausgeübt worden sein. Hinzu kommt unverändert, dass die Umsatzgrenze von € 400.000 nicht (nachhaltig) überschritten worden sein darf.

Voraussetzungen für Teilpauschalierung

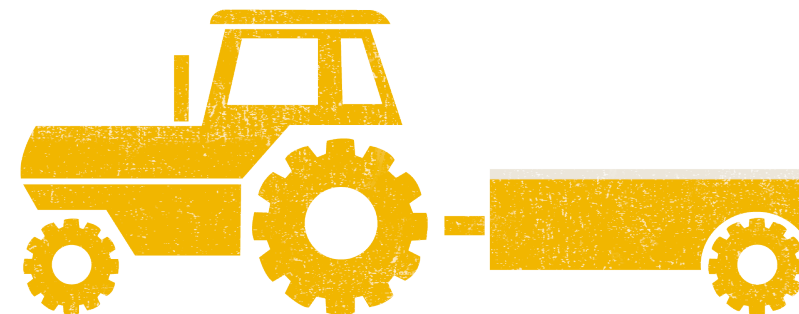
Ein Landwirt ist teilpauschaliert, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Einheitswert der selbstbewirtschafteten Fläche über € 75.000 bis zu max. € 130.000 oder
- selbst bewirtschaftete reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche von mehr als 60 Hektar oder
- mehr als 120 tatsächlich erzeugte und gehaltene Vieheinheiten oder
- „Große Option“ in der Sozialversicherung oder
- Antrag auf Teilpauschalierung

Sowohl bei Inanspruchnahme der Voll- als auch der Teilpauschalierung gilt, dass die **jährliche Umsatzgrenze von € 400.000** nicht (mehrmals) überschritten werden darf.

Einnahmen-Ausgabenrechnung

Eine vollständige Einnahmen-Ausgabenrechnung muss der Landwirt 2015 erstellen, wenn sein Einheitswert am 31. Dezember 2014 € 130.000 überschritten hat und die Buchführungsgrenzen (Umsatzgrenze € 550.000 und Einheitswertgrenze € 150.000) nicht (mehrmals) überschritten wurden. Außerdem gilt es zu beachten, dass eine vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen ist, wenn der Umsatz zweimal jährlich € 400.000 überstiegen hat. Die Verpflichtung zur vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung beginnt dann im darauf zweitfolgenden Kalenderjahr.



Bei ausschließlich steuerbefreiten Umsätzen entfällt die UVA-Pflicht

Unter bestimmten Voraussetzungen muss keine Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt eingereicht werden

Tätigt ein Unternehmer steuerpflichtige Umsätze, so ist er verpflichtet, eine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) an das Finanzamt zu übermitteln. Der Voranmeldungszeitraum ist entweder ein Monat oder ein Quartal. Die UVA ist bei monatlicher Abgabe spätestens am 15. Tag des auf einen Kalendermonat zweitfolgenden Kalendermonats (Fälligkeitstag) einzureichen. Unter bestimmten Voraussetzungen entfällt jedoch die Pflicht zur Abgabe einer UVA, insbesondere in den nachstehenden Fällen.

UVA-Befreiung wegen geringer Umsätze

Waren die Umsätze im vorangegangenen Jahr niedriger als € 30.000 (bis 31. Dezember 2010: € 100.000), ist man von der elektronischen bzw. schriftlichen Einreichung der UVA befreit, wenn:

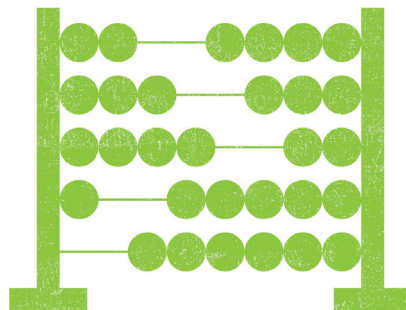
- die errechnete Umsatzsteuervorauszahlung (= Zahllast, d.h. die Umsatzsteuer übersteigt die Vorsteuer) spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird, oder
- sich für einen Voranmeldungszeitraum eine Gutschrift (= Überschuss, d.h. die Vorsteuer übersteigt die Umsatzsteuer) ergibt.

UVA-Befreiung wegen steuerbefreiter Umsätze

Führt ein Unternehmer ausschließlich unecht steuerbefreite Umsätze aus (z.B. ein Arzt), so kann auf die Einreichung der UVA verzichtet werden, sofern sich für den Voranmeldungszeitraum weder eine Vorauszahlung noch ein Überschuss ergibt. Diese Befreiung gilt auch dann, wenn die Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr den Betrag von € 30.000 überstiegen haben.

Achtung

Die UVA muss nur dann nicht übermittelt werden, wenn neben den steuerbefreiten keine anderen Umsätze getätigt werden. Gibt es in einem Kalendermonat steuerpflichtige Umsätze (z.B. bei Ärzten einen Umsatz aus einer Vortragstätigkeit), innergemeinschaftliche Erwerbe oder Umsätze, bei welchen die Steuerschuld vom leistenden auf den empfangenden Unternehmer übergeht (z.B. bei innergemeinschaftlichen Leistungen), so ist für das betreffende Kalendermonat eine UVA zu übermitteln.



Kostenbeiträge eines Arbeitnehmers zum Firmenwagen

Wird dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein PKW auch für private Fahrten zur Verfügung gestellt, so muss beim Arbeitnehmer bei Berechnung seiner Lohnsteuer dafür ein steuerpflichtiger Sachbezug berücksichtigt werden.

Die Höhe des Sachbezugs richtet sich nach den tatsächlichen Anschaffungskosten des PKWs und nach den tatsächlich privat gefahrenen Kilometern. Beträgt die Fahrleistung für private Fahrten im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 Kilometer monatlich, so wird lediglich ein Sachbezugswert von 0,75 % der tatsächlichen Anschaffungskosten inkl. Sonderausstattung oder maximal € 360/Monat angesetzt. Als private Fahrt zählt auch die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Der Nachweis der gefahrenen Kilometer erfolgt beispielsweise im Rahmen der Führung eines Fahrtenbuches. Wird diese Grenze überschritten, so bemisst sich der Sachbezug in Höhe von 1,5 % von den tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal

€ 720/Monat. Ein Pendlerpauschale und ein Pendlereuro können in diesen Fällen nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Einmalige oder laufende Kostenbeiträge

Die Höhe des Sachbezugs kann aber auch aktiv durch den Arbeitnehmer beeinflusst werden, und zwar durch Leistung von einmaligen oder laufenden Kostenbeiträgen. Laufende Kostenbeiträge werden vom monatlichen Sachbezug abgezogen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Bezahlung der Treibstoffkosten durch den Arbeitnehmer keinen derartigen Kostenbeitrag darstellt und somit nicht den Sachbezugswert kürzt.

Bei einmaligen Kostenbeiträgen zu den PKW-Anschaffungskosten besteht das Wahlrecht, ob dieser Kostenbeitrag auf acht Jahre verteilt bei der laufenden Sachbezugsbewertung abgezogen oder ob der Sachbezugswert von vornherein von den gekürzten Anschaffungskosten berechnet wird. Als Sachbezug kann der Wert nach der günstigeren Variante angesetzt werden.

Beispiel:

Die Anschaffungskosten für das KFZ betragen € 45.000. Der Arbeitnehmer fährt privat mehr als 500 km im Monat und leistet einen einmaligen Kostenbeitrag in Höhe von € 4.000.

Variante 1 (sofortige Kürzung der Anschaffungskosten)

Anschaffungskosten	€ 45.000
abzüglich Kostenbeitrag	€ – 4.000
Summe	€ 41.000
davon 1,5% Sachbezug	€ 615

Variante 2 (Verteilung auf 8 Jahre)

Anschaffungs-kosten	€ 45.000
davon 1,5 % Sachbezug	€ 675
Kostenbeitrag gesamt	€ 4.000
Kostenbeitrag jährlich (dividiert durch 8)	€ 500
Kostenbeitrag monatlich	€ 41,67
abzüglich Kostenbeitrag vom Sachbezug	€ – 41,67
Sachbezug final	€ 633,33



Wie ist mit Verlusten ausländischer Betriebsstätten ab 1. Jänner 2015 zu verfahren?

Ab dem Veranlagungsjahr 2015 kommt es in Österreich hinsichtlich der geltend gemachten ausländischen Verluste spätestens nach drei Jahren zu einer automatischen Nachversteuerung, wenn mit dem jeweiligen Land keine umfassende Amtshilfe besteht.

Nach österreichischem Steuerrecht müssen Verluste, welche in ausländischen Betriebsstätten entstanden sind, bei der österreichischen Einkommensteuer-Veranlagung berücksichtigt werden, sofern Österreich mit dem jeweiligen Land aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens kein Besteuerungsrecht an den in der Betriebsstätte entstandenen Einkünften hat. Der im Ausland entstandene Verlust ist nach österreichischem Recht umzurechnen und maximal mit der tatsächlichen im Ausland entstandenen Höhe zu berücksichtigen.

Verlust der Betriebsstätte ist nachzuversteuern

Im Falle der Verrechnung der Verluste mit Gewinnen der Betriebsstätte im Ausland ist der in Österreich im Rahmen der Veranlagung geltend gemachte Verlust der Betriebsstätte wieder nachzuversteuern. Ab dem Veranlagungsjahr 2015 kommt es in Österreich hinsichtlich der geltend gemachten ausländischen Verluste spätestens nach drei Jahren zu einer automatischen Nachversteuerung, wenn mit dem jeweiligen Land keine umfassende Amtshilfe besteht. Dies ist unabhängig davon, ob die Verluste im Ausland tatsächlich steuerlich verwertet werden konnten oder nicht.

Der Begriff “umfassende” Amtshilfe” wird seitens der Finanzverwaltung im Sinne eines “großen” Informationsaustausches verstanden, der somit über den Umfang der für die reine Abkommensanwendung erforderlichen Informationen hinausgeht. Zur Klarstellung, mit welchen Staaten eine derartige umfassende Amtshilfe besteht, wurde von Seiten der Finanzverwaltung eine Staatenliste veröffentlicht, welche auf der Homepage des [Finanzministeriums](#) abrufbar ist.

Beispiel

Eine österreichische GmbH hat eine Betriebsstätte in China (keine umfassende Amtshilfe). Im Jahr 2015 erwirtschaftet diese Betriebsstätte einen Verlust in Höhe von € 500.000 (Annahme: entspricht auch dem Verlust nach österreichischem Recht). Im Jahr 2018 erzielt die Betriebsstätte in China einen Gewinn in Höhe von € 200.000.

Im Rahmen der Steuererklärung für das Jahr 2018 ist in Österreich der in China mit dem dortigen Gewinn verrechnete Verlust in Höhe von € 200.000 nachzuversteuern. Da mit China keine umfassende Amtshilfe besteht und im Jahr 2018 die 3-Jahres-Frist für die geltend gemachten Verluste aus dem Jahr 2015 abgelaufen ist, sind auch die restlichen € 300.000 nachzuversteuern. Somit muss der gesamte Verlust aus dem Jahr 2015 in Österreich nachversteuert werden.



Unsere Services

Von der Steuer- bis zur Strategieberatung

Das komplexe Umfeld, in dem Unternehmen heute agieren, erfordert Beratungsleistungen, die praktikabel und visionär zugleich sind. Langjähriges, umfassendes Know-how in den einzelnen Servicebereichen, Verständnis für die

unterschiedlichsten Branchen und Zugriff auf die international gesammelte Expertise machen intelligente und kreative Lösungen für Klienten, die vor großen Entscheidungen stehen, erst möglich.

Wirtschaftsprüfung

- Jahres- und Konzernabschlussprüfungen
- Jahresabschlüsse nach IFRS und US-GAAP
- Sonderprüfungen
- Prüfungsnahe Beratungsleistungen

Outsourcing

- Bilanzierung
- Reporting nach intl. Vorschriften
- Buchhaltung
- Personalverrechnung

Steuerberatung

- Laufende steuerliche Beratung
- Strategische Steuerplanung
- Internationale Steuergestaltung
- Privatstiftungen

Advisory Services

- Business Risk Services
- Valuation Services
- Transaction Support

Sie können diese und frühere Ausgaben der Steuer-News auch jederzeit gerne online abrufen:



<http://www.grantthornton.at/newsletter-kmu.html>

Impressum:

Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Rivergate
Handelskai 92, Gate 2, 7A
1200 Wien
www.grantthornton.at
Redaktion: InfoMedia News & Content GmbH, www.infomedia.co.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt, ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!